

brauch bewirkt, und hier zeigte sich zugleich mit erschreckender Klarheit, daß die Unsicherheit unseres öffentlichen Rechtes in der schimpflichen Ohnmacht des Bundestages ihren letzten Grund hatte. Gegen die Winkeltyrannie der schwächsten Reichsstände bot die alte Reichsverfassung immerhin einigen Schutz; mehrmals schritten Kaiser und Reich zur Absetzung unverbesserlicher kleiner Despoten, noch zur Zeit der französischen Revolution erschien zuweilen eine kaiserliche Debitkommission in einem überschuldeten Fürstentume, um von Reichs wegen die Ordnung herzustellen. Seit aber die Bundesakte diesen kleinen Herren die Souveränität gewährt hatte, bestand für fürstliche Willkür keine Schranke mehr, und einmal doch mußte an einem ungerathenen Sohne des deutschen hohen Adels offenbar werden, wie tief der Genuß einer anspruchsvollen Würde ohne Macht ihren Träger entsetzlichen kann.

Troßend auf seine fürstliche Unverantwortlichkeit war Karl von Braunschweig von Stufe zu Stufe gesunken. Er wußte, daß die Deutschen ihn verabscheuten, und fand bald eine boshafte Freude daran, seinen selbstverschuldeten schlechten Ruf immer aufs neue zu rechtfertigen. Schon vier Jahre vor seinem Sturze schrieb er seiner gütigen Freundin, der Prinzessin Amalie von Sachsen, die ihm vergeblich ins Gewissen redete: „Man hält es am Ende für einerlei etwas zu sein, wofür man schon lange gegolten hat. Jung, hübsch, mächtig und ganz unabhängig mir selbst überlassen“ — wie konnte ich anders werden?*) Die schlaffe Nachsicht des Bundestags, der sich in dem Streite der beiden Welfenhäuser mit einer beinahe possenhaften Genugthuung zufrieden gab, mußte den dreiften Übermut des verblendeten Fürsten noch erhöhen.**) Schon wieder lag seit Jahr und Tag eine Klage gegen Herzog Karl unerledigt in Frankfurt: die Bitte des landständischen Ausschusses um Aufrechterhaltung der unbestreitbar rechtmäßigen Landschaftsordnung von 1820. Wieder mußte Graf Münch, trotz der ungestümen Mahnungen des preussischen Gesandten, die Entscheidung zu verzögern; daß Landstände gegen ihren Fürsten jemals recht behalten könnten, schien der Wiener Hofburg ganz unsagbar. Auch manche der anderen Bundesgesandten bezweifelten die Gültigkeit der neuen Verfassung, weil sie unter einer vormundschaftlichen Regierung vereinbart worden sei, der Vormund aber nicht über das Vermögen des Mündels verfügen dürfe. Selbst Wangenheim und einige überseine Köpfe unter den Liberalen teilten diese Zweifel; so mächtig war noch, dank der privatrechtlichen Bildung unserer Juristen, jene alte patrimoniale Staatslehre, welche Land und Leute nur als fürstliches Hausgut betrachtete. Also unter Bedenken und Gegenbedenken schleppte sich der Handel dahin, bis endlich im Spätsommer 1830 die Kommission des

*) H. Karl von Braunschweig an Prinzessin Amalie von Sachsen, 21. Nov. 1828.

***) S. a. III. 535.